

Schriftliche Anfrage

betreffend **Transparenz schaffen: Stadtratsbeschlüsse veröffentlichen**

eingereicht von: Katrin Cometta-Müller GLP-Fraktion

am: 4. Juni 2018

Geschäftsnummer: 2018.51

Seit 1. Oktober 2008 gilt im Kanton Zürich das Öffentlichkeitsprinzip. Das Informations- und Datenschutzgesetz (IDG) gewährt jeder Person das Recht, Einsicht in Behördenakten zu nehmen. Damit wird das Vertrauen in staatliches Handeln gestärkt und die freie Meinungsbildung erleichtert. Transparente Behörden und eine offene Kommunikation sind Voraussetzungen für eine gut funktionierende Demokratie.

Der Stadtrat sollte - auch unter dem Aspekt Smart City - seine Beschlüsse jeweils zeitnah auf der städtischen Homepage veröffentlichen, sofern keine rechtliche Geheimhaltungspflicht vorliegt oder ein überwiegendes privates oder öffentliches Interesse der Veröffentlichung entgegensteht. Auch die Beschlüsse des Zürcher Regierungsrats¹ und des Stadtrats der Stadt Zürich² werden auf den jeweiligen Websites publiziert. Analog zur Stadt Zürich sollten in Winterthur ebenfalls Mitteilungen zu gebundenen Ausgaben, die nicht dem IDG unterstehen, veröffentlicht werden.

Nach einer diesbezüglichen informellen Anfrage vor einem halben Jahr, wurde vertröstet, dass ein Release-Wechsel der Geschäftsverwaltungssoftware (iGEKO) anstehe und dass in diesem Rahmen auch die Publikation von Stadtratsbeschlüssen geregelt bzw. automatisiert werden solle. Dies ist sehr begrüssenswert.

Fragen:

1. Per wann ist der Release von iGEKO abgeschlossen und werden damit Stadtratsbeschlüsse automatisch auf der Homepage publiziert?
2. Werden die Stadtratsbeschlüsse rückwirkend – also auf 1. Oktober 2008 (Inkrafttreten Öffentlichkeitsprinzip) – auf der Homepage veröffentlicht?
3. Falls Frage 2 mit Nein beantwortet wird: Könnte die rückwirkende Zugänglichkeit vereinfacht werden, indem die Traktandenlisten der Stadtratssitzungen bzw. eine Liste der Beschlüsse publiziert werden, damit eruiert werden kann, zu was ein Beschluss gefällt wurde und dieser dann eingeholt werden kann?
4. Ist geplant, auch Mitteilungen zu gebundenen Ausgaben, die nicht dem IDG unterstehen, zu veröffentlichen?
5. Gibt es Übergangsmassnahmen, falls es – wie bei Informatikprojekten nicht unüblich – zu zeitlichen Verzögerungen kommt? Welche und ab wann?

¹ <https://www.zh.ch/internet/de/aktuell/rrb.html>

² https://www.stadt-zuerich.ch/portal/de/index/politik_u_recht/stadtrat/geschaefte-des-stadtrates/stadtratsbeschluesse.html